
Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule ¹

(Änderung vom 23. September 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

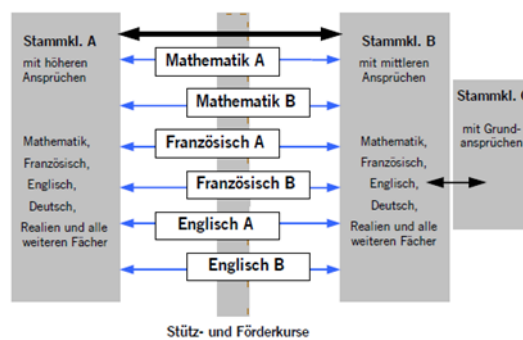
I.

Die Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006² werden wie folgt geändert:

§ 14

¹ Für die dreiteilige Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Sekundarschule mit höheren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich), Realschule mit mittleren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen) und Werkschule mit Grundansprüchen (orientiert sich am Grundanspruch der Kompetenzen).

² Für die kooperative Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Stammklassen A, B und C sowie Niveauabteilungen A und B in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. Das Niveau A mit höheren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich, das Niveau B mit mittleren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen. In der Regel arbeiten mehrere Stammklassen als Betriebseinheit zusammen. Bei einer grossen Schülerzahl kann bei den Niveaufächern eine zusätzliche Abteilung geführt werden.



³ Die Werkschule bzw. Stammklasse C orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans. Sie sind besondere Klassen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots und werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

II.

¹Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.
Er tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Michael Stähli
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 24-97.

² SRSZ 613.111.